

1. Änderung zur Satzung vom 25. April 2018 der Jagdgenossenschaft Eudenbach

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

...

(6) Sollte aufgrund eines behördlich angeordneten allgemeinen Versammlungsverbotes (z. B. Pandemie) keine Genossenschaftsversammlung stattfinden können, bleiben der Jagdvorstand, der Schriftführer und der Kassenführer geschäftsführend für höchstens ein Geschäftsjahr im Amt, bis dann in der nächsten einberufenen Genossenschaftsversammlung ein neuer Jagdvorstand, Schriftführer und Kassenführer gewählt werden.